

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 1259

1997

Braunschweig, 1. August 1997

15

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	145	149. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 18. 07. 1997	149
B: Erlasse und Bekanntmachungen der Obersten Landesbehörden	-	150. Neuerwerbsliste 1. Halbjahr 1997 für Bücher - Ausbildungsbücherei -	150
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig	-	151. Neuerwerbsliste 1. Halbjahr 1997 für Bücher	150
148. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage (Brunnen Gelliehausen) der Gemeinde Gleichen vom 14. 07. 1997	145	D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	-
		E: Sonstige Mitteilungen	-

**Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.**

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt

- Zweite Realschulkonrektorin de Meijere, Personn-Realschule Weende in Göttingen, zur Realschulkonrektorin.

Übertragen:

Hauptlehrerin Flashar-Mauritz, Grundschule Brüder-Grimm-Schule Hann. Münden, den höherwertigen Dienstposten einer Rektorin an der Grundschule Bad Sachsa mit gleichzeitiger Versetzung an diese.

Hauptlehrer Meyna, Grundschule Seulingen, den höherwertigen Dienstposten eines Rektors mit gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule St. Elisabeth-Schule in Duderstadt.

Lehrerin Berlinecke, Grundschule Parsau, den höherwertigen Dienstposten einer Lehrerin als Leiterin an der Grundschule in Voitze mit gleichzeitiger Versetzung hierhin.

Realschullehrerin Hoffrichter das Amt einer Rektorin an der Orientierungsschule Leiferde.

Konrektorin Döhle-Greunke das Amt einer Hauptlehrerin an der Grundschule in Lauingen.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

148.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage (Brunnen Gelliehausen) der Gemeinde Gleichen

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 22. 04. 1997 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Gelliehausen der Gemeinde Gleichen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I (Fassungsbereich)
- II (Engere Schutzzone)
- III (Weitere Schutzzone)

- (2) Die Wasserschutzgebietsgrenze umfaßt, nördlich des Brunnens beginnend, den Südhang des Blumenthals-Berges und verläuft von dort in südwestliche Richtung durch die Ortslage Gelliehausen, um die Bergkuppe "Neue Gleichen" westlich herum zur Bergkuppe "Alte Gleichen". Dort biegt die Grenze nach Südosten ab und verläuft über den Eschenberg bis zum Höhenpunkt 350,3 m über NN. Der Grenzverlauf führt von dort in Richtung Nordosten über den Höhenpunkt 315,4 m über NN (Straße Eschenberg - Gut Sennickerode) westlich am Eschenberg vorbei bis zum Ortalsberg. Dort knickt die Grenze nach Osten ab und verläuft bis zum Weg östlich des Eichenberges. Diesem Weg nach Norden folgend verläuft die Grenze bis nördlich des Birkenberges und biegt dort nach Westen ab bis zum Ausgangspunkt am Blumenthalsberg.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage) eingezeichnet.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen, der Gemeinde Gleichen und dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Göttingen. Die Karten

können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.
- (4) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

- | | |
|--|-----|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen | |
| a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v v |
| b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser | v v |
| 2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser | v v |
| 3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen | v b |
| 4. Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum | |
| a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | v b |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | b b |
| 5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben | v b |
| 6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung | v v |
| 7. Aufbringen von | |
| a) Fäkalschlamm | v v |
| b) Klärschlamm | v v |
| c) Klärschlamm im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung | v b |

Land- und Forstwirtschaft

- | | |
|--|-----|
| 8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung | v v |
| 9. Aufbringen von | |
| a) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft auf forstwirtschaftliche Flächen | v v |
| b) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft | |
| ba) auf Flächen mit sehr hoher Nitrat-
austragsgefährdung | v v |

Schutzzone
II III

- | | |
|---|----------------|
| bb) auf Flächen mit hoher bis sehr geringer Nitrat-
austragsgefährdung | v b |
| 10. Aufbringen von Festmist einschließlich der Bereitstellung bis zu vier Wochen | b b |
| 11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland | v v |
| b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland | v b |
| c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart | v v |
| d) Kahlschlag größer als 1 ha | v b |
| e) Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen | b b |
| f) Flächenstillegungen (z.B. Anlegen von Stillegungsflächen oder Wiederinkulturnahme dieser Flächen) | b b |
| 12. Einrichten oder Erweitern von | |
| a) Baumschulen oder Gartenbaubetrieben | v b |
| b) Dauerkleingartenanlagen | v v |
| 13. Feldanbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse, Raps oder Leguminosen, ausgenommen Zuckerrüben | b b |
| a) auf Flächen mit geringer oder sehr geringer Nitrat-
austragsgefährdung | b - |
| b) auf sonstigen Flächen | b b |
| 14. Lagern von | |
| a) Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche oder Geflügelkot) außerhalb undurchlässiger Anlagen | v v |
| b) Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen | b b |
| c) Gülle oder Jauche in | |
| ca) Behältern mit Leckerkennungssystem | v b |
| cb) Behältern ohne Leckerkennungssystem oder Erdbecken | v v |
| 15. Anlegen von Gärfermenten | |
| a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung gegen den Untergrund | v v |
| b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte | v b |
| c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr und Oberflächenabdichtung | b - |
| d) als baugenehmigungspflichtig Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte | b - |
| 16. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenschutzbehandlung außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung | v v |
| 17. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F. vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist | v b |
| 18. Intensive Beweidung als Dauerpferche | v v |
| 19. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung | v b |
| Wassergefährdende Stoffe | |
| 20. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG, ausgenommen Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln auf dem Feld für landwirtschaftliche Verwendung in Mengen für den täglichen Bedarf | v v |

	Schutzzone		Schutzzone	
	II	III	II	III
21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Ziff. 14c, 15b und 15d dieser Verordnung				
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			v	b
aa) bis zu 40.000 l	v	b		
ab) über 40.000 l	v	v		
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage				
ba) bis zu 100.000 l	v	b		
bb) über 100.000 l	v	v		
22. Einrichten oder Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v		
23. a) Löschübungen oder Erprobung mit dem Schaumlöschmittel	v	v		
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln von Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v		
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	b		
25. Beförderung wassergefährdender Stoffe				
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v		
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b		
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen siehe unter Ziff. 21)				
ca) unterirdisch verlegt	v	v		
cb) oberirdisch verlegt	v	b		
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v		
26. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder Ablagern dieser Stoffe	v	v		
Abfall				
27. a) Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen	v	v		
b) Aufbringen von Kompost	v	v		
c) Ausnahme: Aufbringen von Kompost, der dem LAGA-Merkblatt 10 oder den Güte- und Prüfbestimmungen des Deutschen Institutes für Gütesicherung (RAL) entspricht, ausgenommen Kompost aus Haushaltungen unter Beachtung der Regelungen der Kompostverordnung	b	b		
28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v		
Bauliche Anlage, Sondernutzungen				
29. Errichten von baulichen Anlagen				
a) als Einzelbebauung	v	b		
b) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z.B. Krankenhäuser)				
ba) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v		
bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b		
30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b		
31. a) Bau von Bahnlagen			v	b
b) Bau von Güterumschlaganlagen, Rangierbahnhöfen			v	v
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau oder zur Errichtung von Lärmschutzwällen			v	v
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs			v	v
34. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen			v	v
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen			v	v
36. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten			v	b
b) Anlegen von Tontaubenschießständen			v	v
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege			v	v
37. a) Neuanlegen von Friedhöfen			v	v
b) Erweitern von Friedhöfen			v	v
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen			v	v
39. Anlegen oder Verändern von Fischteichen			v	b
Bodeneingriffe				
40. Erdaufschlüsse				
a) soweit diese nicht räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe			v	b
b) durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)				
ba) mit Freilegung des Grundwassers			v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers			v	b
41. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten			v	b
42. Durchführung von Sprengungen			v	b
43. Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung			v	b
44. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden			v	v
45. Anlegen von Dränen und Vorflutern			v	b
§ 5				
Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziff. 16 die untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.				
§ 6				
Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Göttingen) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.				

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Erhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u.ä.).

§ 9

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.
- (4) Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.
- (5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Gemeinde Gleichen geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (6) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 14. 07. 1997
502.62013 GÖ

In Vertretung des Regierungspräsidenten

Irmscher

149.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Bezirksregierung Braunschweig
vom 18. 07. 1997**

Die Firma Chemetal GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 11. 07. 1997 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 i.V. mit 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) in der derzeit geltenden Fassung - für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallprodukten beantragt. Standort ist das Werksgelände der Firma Chemetal GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, Gebäude D 21/D 22, Gemarkung Langelsheim, Flur 3, Flurstück 1133/10.

Das Vorhaben umfaßt die komplette Verlagerung der z.Z. noch auf einem angemieteten Werksgelände in Hanau betriebenen Anlage zur Herstellung von Metallprodukten zur Chemetal-Zweigniederlassung nach Langelsheim. Dazu wird das Produktionsgebäude D 21 abgerissen und neu errichtet und das Produktionsgebäude D 22 genutzt. Die Anlage steht in keinem verfahrenstechnischen Verbund mit anderen Produktionsanlagen. Sie fällt damit nicht unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anlage zur Herstellung von Metallprodukten unterteilt sich in vier Betriebseinheiten:

- 1. Herstellung von Erdalkalimetallen
- 2. Herstellung von Metallpulvern, Metallhydriden und Legierungen
- 3. Konfektionierung und Verpackung
- 4. Säurelager

Die Anlage wurde bereits in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit mit Bescheid vom 01. 09. 95 genehmigt. Sie wird jedoch nicht, wie ursprünglich geplant, im Sültefeld errichtet, sondern auf dem herkömmlichen Betriebsgelände, Gemarkung Langelsheim, Flur 3, Flurstück 1133/10. Aus organisatorischen Gründen wird zunächst eine Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG für den Bau des Gebäudes D 21 und der Betriebseinheiten 1, 3, und 4 (nur Umschlagplatz) - s.o. - sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der vorgenannten Betriebseinheiten beantragt.

Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im 1. Quartal 1998 erfolgen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 08. 08. 1997 bis zum 08. 09. 1997

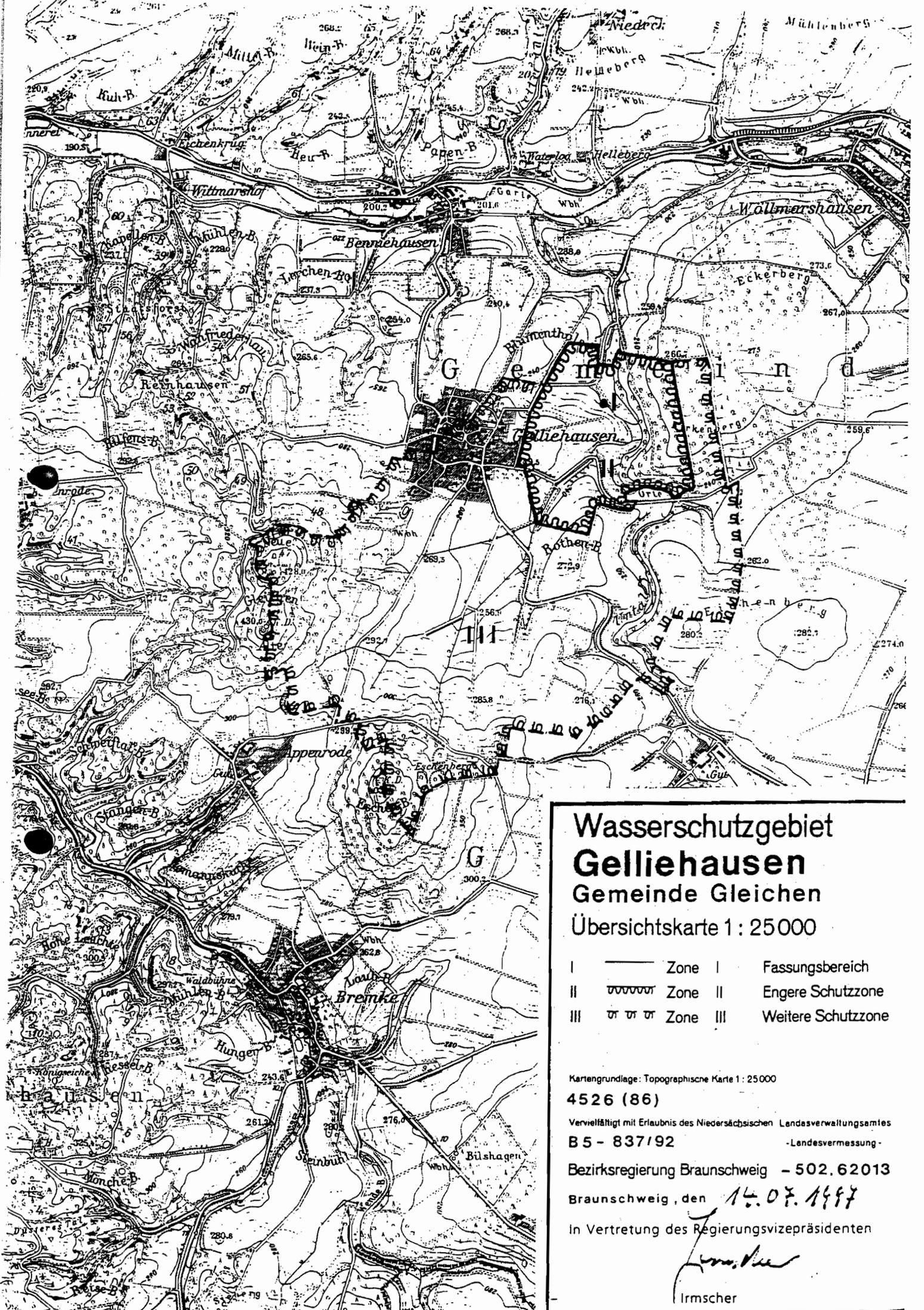
in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Braunschweig
Dezernat 504, Zimmer 226
Oberstraße 1
38102 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:	
montags bis donnerstags	von 07.30 - 12.30 Uhr
	von 13.00 - 16.15 Uhr
freitags und an Tagen	von 07.30 - 12.30 Uhr
vor Feiertagen	von 13.00 - 15.00 Uhr

- Rathaus der Stadt Langelsheim
Zimmer 403
Harzstraße 8
38685 Langelsheim

Einsichtsmöglichkeit:	
montags bis donnerstags	von 07.00 - 13.00 Uhr
montags und mittwochs	von 13.30 - 15.15 Uhr
dienstags und donnerstags	von 13.30 - 17.00 Uhr
freitags	von 07.00 - 12.30 Uhr.



Wasserschutzgebiet
Gelliehausen
 Gemeinde Gleichen
 Übersichtskarte 1 : 25000

- | | | | | |
|-----|-------|----------|--|--------------------|
| I | — | Zone I | | Fassungsbereich |
| II | ---- | Zone II | | Engere Schutzzone |
| III | | Zone III | | Weitere Schutzzone |

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000

4526 (86)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes

B 5 - 837/92

- Landesvermessung -

Bezirksregierung Braunschweig - 502.62013

Braunschweig, den 14.07.1997

In Vertretung des Regierungsvizepräsidenten

[Handwritten Signature]

Irmischer